



## INHALT

### Bekanntmachungen

|   |         |
|---|---------|
| Satzung für die Benutzung der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendeinrichtungssatzung – JES)                                | Seite 2 |
| Satzung der Stadt Bamberg für die Stadtbildstelle   | Seite 4 |
| Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bamberg für die Stadtbildstelle   | Seite 5 |
| Gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Bekanntmachung | Seite 6 |
| Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz: Übergangsfrist endet am 01. September 2021   | Seite 8 |

### Ausschreibungen

|  |         |
|--|---------|
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg,<br>Az.: 6A-DGZ-3921 Gerüstbauarbeiten III | Seite 9 |
|--|---------|



## Bekanntmachung Satzung für die Benutzung der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendeinrichtungssatzung – JES)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Widmung, Zweck
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Partizipationsmöglichkeiten
- § 5 Aufsichtspflicht
- § 6 Verhalten und Regeln
- § 7 Haftung der Stadt Bamberg
- § 8 Ausschluss
- § 9 Ansteckende Erkrankungen
- § 10 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender von der Stadt Bamberg im Rahmen des Gesamtkonzeptes Offene Kinder- und Jugendarbeit unterhaltener öffentlicher Einrichtungen:

- a) Jugendzentrum JuZ, Margaretendamm 12 a 96052 Bamberg
- b) Jugendtreff Ost Kloster-Langheim-Straße 11 96050 Bamberg
- c) Jugendtreff Gaustadt Gaustadter Hauptstr. 44 96049 Bamberg

### § 2

#### Widmung, Zweck

(1) Die in § 1 genannten Einrichtungen sind Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Diese nachfolgend als Jugendeinrichtungen bezeichneten Einrichtungen stellen Räume für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien für die Freizeitgestaltung, für außerschulische Bildungsarbeit und die Fähigkeit zur demokratischen Mitbestimmung, sowie die Eltern- und Familienbildung

zur Verfügung und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit finden die grundlegenden Arbeitsprinzipien und Ziele im Sinne der Standards des Bayerischen Jugendrings für die pädagogische Arbeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichen pädagogischem Fachpersonal (Stand Oktober 2020) Berücksichtigung. Grundlegende Arbeitsprinzipien sind insbesondere Offenheit, Freiwilligkeit, Beziehungsarbeit, Niederschwelligkeit, Bedürfnis- und Interessensorientierung, Partizipation, Parteilichkeit und anwaltschaftliches Mandat, Akzeptanz und Toleranz als pädagogische Grundhaltung, Prävention, Geschlechterreflektierte Arbeit und Inklusion. Grundlegende Ziele sind der Fokus auf die Subjektorientierung, die Persönlichkeitsentwicklung, der Erwerb von sozialen Kompetenzen, die Beteiligung und das gesellschaftliche Engagement und die Demokratie-Bildung.

(3) Zielgruppen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis 27 Jahre, die in der Stadt Bamberg wohnen, arbeiten oder sich in Ausbildung befinden. Den Zielgruppen werden die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote im Sinne von § 11 SGB VIII zur Verfügung gestellt. Das Spektrum umfasst insbesondere folgende Angebote:

- a) Offener Treff
- b) Jugendkulturelle Veranstaltungen und Projekte
- c) Angebote der außerschulischen Bildungsarbeit
- d) Interkulturelle Angebote
- e) Gruppenspezifische Angebote
- f) Präventive Angebote
- g) Individuelle pädagogische Beratung und Unterstützung

h) Angebote der beruflichen Orientierung

- i) Bewegungs- und erlebnisorientierte Angebote
- j) Demokratische Bildung / Demokratische Wertevermittlung

(4) Nachrangig im Verhältnis zur Nutzung für die Offene Jugendarbeit der Stadt Bamberg und soweit diese Nutzung und der Betrieb der Einrichtung nicht gestört wird, dürfen Räume folgenden Dritten für folgende Nutzungen überlassen werden:

- Personen, Initiativen, Vereine oder Verbände, die im Bereich der Jugendarbeit oder Sozial-/Kulturarbeit engagiert sind.
- Familien für Kinder- und Jugendfeiern.

Eine Überlassung erfolgt im Wege gesonderter Nutzungsvereinbarungen zu dem dort festgesetzten Entgelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Dritte, die die Einrichtung mittels Nutzungsvereinbarung nutzen dürfen, müssen sicherstellen, dass im Rahmen ihrer Nutzung die §§ 2 Abs. 5, 4, 5 und 8 dieser Satzung eingehalten werden.

(5) Die Nutzung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

(6) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind bei jeder Nutzung einzuhalten.

### § 3

#### Öffnungszeiten

Die jeweiligen Öffnungszeiten sind am Bedarf ausgerichtet und werden in Abstimmung von der Stadt Bamberg mit dem Träger festgesetzt, sowie zielgruppengerecht und öffentlichkeitswirksam über verschiedene Medien (Homepage, Soziale Medien) veröffentlicht.

### § 4

#### Partizipationsmöglichkeiten

(1) Die Zielgruppen können bei der Gestaltung des von den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit angebotenen Programms mitwirken, das heißt Vorschläge unterbreiten und beraten, die im Rahmen des zur Verfügung stehende Budgets und des Gesamtkonzeptes umzusetzen ist.

(2) Träger der offenen Jugendarbeit können Vorschläge unterbreiten.

### § 5

#### Aufsichtspflicht

(1) Der Besuch der Einrichtung entbindet die Personensorgeberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Minderjährige unter 8 Jahren sich in der Einrichtung nur in Begleitung eines Aufsicht führenden Erwachsenen aufhalten.

### § 6

#### Verhalten und Regeln

(1) Alle Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt, oder diskriminiert wird. Diskriminierungen sind solche im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (AGG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Einrichtungen und die Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Jugendeinrichtungen verursachen oder Dritten zufügen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Mitbringen von Alkohol in die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit ist verboten. Das Mitführen von Waffen,

sowie der Aufenthalt unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sind ebenso untersagt. Die Leitung der Einrichtung kann bei Veranstaltungen im Jugendzentrum einen Bier- und Weinausschank zulassen. Die Jugendschutzbestimmungen sind dabei immer einzuhalten. Der Ausschank von Spirituosen ist grundsätzlich verboten.

(4) Das Rauchen in Kinder- und Jugendeinrichtungen und auf den dazugehörigen Außengeländen der Einrichtungen ist verboten.

(5) Jede parteipolitische Betätigung ist in den Jugendeinrichtungen untersagt.

(6) Jede Verbreitung extremistischen, pornografischen, gegen die guten Sitten verstoßenden, Gewalt verherrlichenden, diskriminierenden oder jugendgefährdenden Gedankenguts oder Materials ist verboten. Dies gilt insbesondere für Gedankengut oder Material von extremistischen oder extremistisch beeinflussten oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgenden Organisationen.

(7) Offene Veranstaltungen sind max. bis 1:00 Uhr möglich.

(8) Jede Besucherin und jeder

Besucher (einschließlich Nutzerinnen und Nutzer) der Jugendeinrichtung muss sich auf Verlangen des Aufsichtspersonals ausweisen.

(9) Im Übrigen ist die Hausordnung, die in den jeweiligen Einrichtungen aushängt, einzuhalten.

(10) Die mit der Umsetzung des „Gesamtkonzeptes Offene Jugendarbeit“ beauftragten Mitarbeiter/innen des Trägers iSo GmbH sorgen für die Einhaltung dieser Satzung. Sie haben das Hausrecht inne und sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Bamberg. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### § 7 Haftung der Stadt Bamberg

(1) Die Stadt Bamberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet Absatz 1 haftet die Stadt Bamberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann wenn vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten ihrer Beauftragten vorliegt.

Insbesondere wird für Schäden, die durch das Verhalten von Dritten (z.B. anderen Nutzern und Nutzerinnen) verursacht werden, keine Haftung übernommen.

#### § 8 Ausschluss

(1) Unbeschadet der Ausübung des Hausrechts können Personen von dem Betreten der Jugendeinrichtungen vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

(2) Ausgeschlossen werden können Personen,

- die dieser Satzung oder der jeweils geltenden Hausordnung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung groblich oder wiederholt zuwidergehandelt haben,
- die sich Tätlichkeiten, Bedrohungen oder Beleidigungen gegenüber den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder Nutzerinnen und Nutzern schuldig gemacht haben,
- die sich im Bereich der Jugendeinrichtungen einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen bzw. eine Gefahr für die Besucherinnen und Besucher der Jugendeinrichtungen darstellen.
- die nicht die grundlegenden demokratischen Grundprinzipien sowie demokratische Werte

und Normen vertreten.

#### § 9 Ansteckende Erkrankungen

Während der Dauer einer ansteckenden Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen die Einrichtungen vom Erkrankten nicht betreten werden. Bei begründetem Verdacht kann die Stadt Bamberg oder der von ihr beauftragte Träger verlangen, dass Gesundheit bzw. Gesundheit durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

#### § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Jugendeinrichtungen der Offenen Jugendarbeit vom 14.05.2014 außer Kraft.

Bamberg, 03.08.2021  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung Satzung der Stadt Bamberg für die Stadtbildstelle

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Nutzungsberechtigung
- § 4 Überlassung von Medien
- § 5 Nutzungsbedingungen für Online-Medien
- § 6 Haftung des Benutzers / der Benutzerin
- § 7 Gebühren und Auslagen
- § 8 Inkrafttreten

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadtbildstelle Bamberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bamberg und stellt die Grundversorgung der Bildungsträger in der Stadt Bamberg mit audiovisuellen Medien (Online-Medien, nach Absprache auch DVDs, CDs, Videos, Medienpakete) für den schulischen Betrieb sicher.

### § 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Stadtbildstelle zählen insbesondere

1. Zentrale Bereitstellung und Verleih audiovisueller Medien für den Unterrichtseinsatz
2. Beratung und Information der Bildungsträger zur Medienutzung
3. Medienpädagogische und didaktische Beratung von Lehrkräften

### § 3 Nutzungsberechtigung

Die Stadtbildstelle kann von allen Personen genutzt werden, die bei Bildungsträgern (Schulen, Kindertagesstätten, Fachakademien etc.) im Gebiet der Stadt Bamberg tätig sind.

### § 4 Überlassung von Medien

(1) Nutzungsberechtigte können die Online-Medien über den Internetkatalog der Stadtbildstelle oder das Internetportal Mebis streamen oder als Download nutzen. Die nutzenden Personen können Online-Medien nach Freischaltung durch die Klassenlehrkraft über den Internetkatalog der Stadtbildstelle oder das Internetportal Mebis für einen bestimmten Zeitraum streamen.

(2) Physische Medien können von Nutzungsberechtigten über den Internetkatalog der Stadtbildstelle gesucht und nach Absprache per E-Mail mit der Leitung der Stadtbildstelle bestellt und abgeholt werden. Die Medien verbleiben maximal zwei Wochen (vierzehn Kalendertage) an der Schule. Die Nutzenden sind verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe oder die Verlängerung der Ausleihfrist der Medien. Dem Antrag auf Verlängerung kann stattgegeben werden, wenn die entsprechenden Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.

### § 5 Nutzungsbedingungen für Online-Medien

(1) Die Stadtbildstelle räumt den Nutzenden das Recht ein, das heruntergeladene Medium für die Dauer ihres Unterrichtsprojektes zu verwenden; danach ist es zu löschen.

(2) Online-Medien dürfen nur von den unter den zugelassenen Nutzenden verwendet werden. Die Nutzung von Online-Medien setzt die vorherige Antragsstellung bei der Stadtbildstelle zur Erlangung einer offiziellen Zugangskennung voraus.

(3) Die Online-Medien dürfen auf dem Server der Bildungsträger gespeichert und auf deren stationären Rechnern genutzt werden, soweit sich aus den

folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(4) Die Online-Medien dürfen von Nutzungsberechtigten der Bildungsträger sowie auf dem heimischen PC per Stream und Download genutzt werden.

(5) Die Nutzungsberechtigten dürfen die Online-Medien zur Nutzung an Lernende weitergeben, soweit dies im unterrichtlichen Kontext stattfindet. Dabei ist sicherzustellen, dass die Endnutzenden die Online-Medien auf dem heimischen PC ausschließlich mittels zeitlich begrenztem Link verwenden und die zur Verfügung gestellten Links keinesfalls veröffentlicht oder weitergegeben werden.

(6) Die Online-Medien dürfen im Rahmen des unterrichtlichen Kontexts bearbeitet werden, insbesondere die Mischung mit anderen Materialien ist hierbei zulässig. Die Weitergabe und Veröffentlichung dieser Arbeiten ist nicht zulässig.

(7) Die beschriebenen Nutzungsrechte gelten nur für die Dauer des jeweils gültigen Lizenzzeitraumes. Ist die Geltungsdauer eines Mediums zeitlich eingeschränkt, so findet sich der entsprechende Hinweis im Mediendatenblatt des jeweiligen Online-Mediums. Nach Ablauf der Lizenzzeit ist das Medium nicht mehr downloadbar und/oder streambar und darf nicht mehr eingesetzt werden.

### § 6 Haftung des Benutzers / der Benutzerin

(1) Die nutzende Person haftet für jede Beschädigung und jeden Verlust der überlassenen Medien und Gegenstände.

(2) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis und bei der Beschädigung nach den Reparaturkosten.

(3) Reparatur und Wiederbeschaffung erfolgen durch die Stadtbildstelle Bamberg auf Kosten der benutzenden Person. Sie werden ihr/ihm schriftlich durch die Stadtbildstelle in Rechnung gestellt.

(4) Der nutzenden Person ist es untersagt, Schäden an den überlassenen Gegenständen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

(5) Der Nutzer stellt die Stadt Bamberg von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der unrechtmäßigen Nutzung der überlassenen Medien ableiten.

### § 7 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Stadtbildstelle erhebt die Stadt Bamberg Gebühren gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbildstelle Bamberg.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Bamberg, 03.08.2021  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bamberg für die Stadtbildstelle

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018, (GVBl. S. 449) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014, (GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bamberg für die Stadtbildstelle:

## § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bamberg erhebt für die nachstehenden Inanspruchnahmen der Stadtbildstelle Bamberg Gebühren und Auslagen.

## § 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt für Downloads und Streaming-

dienste:

1. pro Download oder Stream durch die Nutzungsberechtigten 1,50 €
2. pro Stream durch die Lernenden für 10 Tage 0,12 €

(2) Die Gebühr beträgt für die gebrauchsmäßige Überlassung folgender Verleihgegenstände jeweils für den Zeitraum von 14 Tagen:

1. AV-Medien 3,00 €
2. Geräte (Schmalfilm-Projektor, Dia-Projektor etc.) 10,00 €

(3) Die Gebühren werden jeweils am Ende eines Kalenderjahres gestaffelt in Rechnung gestellt, sofern die Beträge von 25,-€, 50,-€, 75,-€, 100,-€, 125,-€ oder 150,-€ erreicht werden. Bei Unterschreitung eines Kostenvolumens von 25,-€ unterbleibt eine Rechnungstellung.

(4) Entstehen der Stadtbildstelle durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine nutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Benut-

zungsgebühren zu entrichten. Als Auslagen können beispielsweise Versandkosten erhoben werden.

(5) Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend und es können Mahn- und Säumniszuschläge erhoben werden.

## § 3 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühren gem. § 2 sind Schulen befreit, für die die Stadt Bamberg vollständig die Sachaufwandsträgerschaft übernimmt.

## § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung oder am Ende eines Kalender-

jahres fällig.

## § 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung der Stadtbildstelle Bamberg in Anspruch nimmt. Der Gebührenschildner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Bamberg, 03.08.2021  
STADT BAMBERG

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung Gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Bekanntmachung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt

die Stadt Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten

Einzelhaushaltspläne für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab:

| STIFTUNGEN   | Verwaltungshaushalt            | Vermögenshaushalt              |
|--|--------------------------------|--------------------------------|
|  | Einnahmen und Ausgaben<br>in € | Einnahmen und Ausgaben<br>in € |
| 31 Antonistift-Stiftung Bamberg  | 922.200                        | 951.300                        |
| 32 Bürgerspitalstiftung Bamberg  | 2.720.900                      | 8.268.200                      |
| 33 St.-Getreu-Stiftung Bamberg   | 402.100                        | 1.169.000                      |
| 34 Krankenhausstiftung Bamberg   | 565.200                        | 1.219.600                      |
| 35 Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg   | 15.800                         | 9.700                          |
| 36 Waisenhaus-Stiftung Bamberg   | 16.900                         | 12.800                         |
| 37 König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg (Goldene-Hochzeit-Stiftung) | 436.900                        | 865.400                        |
| 38 Paritätische Wohltätigkeitsstiftung Bamberg   | 119.500                        | 61.400                         |
| 39 Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg                           | 16.900                         | 12.600                         |
| 40 Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg                           | 3.900                          | 3.300                          |
| 41 Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg  | 370.000                        | 2.784.500                      |
| 43 Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung Bamberg  | 5.700                          | 4.400                          |
| 44 Schwesternhaus-Stiftung Bamberg   | 17.800                         | 12.400                         |
| 45 Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg   | 370.000                        | 300.200                        |
| 46 Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg                               | 11.300                         | 8.800                          |
| 47 Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung  | 5.700                          | 4.400                          |
| 48 Schiffauer-Stiftung   | 2.900                          | 2.100                          |

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im

a) Erfolgsplan in den Erträgen mit 950.300 € und in den Aufwendungen mit 970.600 €

und  
b) im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.300 €

festgesetzt.

## § 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Antonistift-Stiftung Bamberg wird auf 55.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Bürgerspitalstiftung Bamberg wird auf 4.350.000 € festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der St.-Getreu-Stiftung Bamberg wird auf 505.000 € festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Edgar-Wolf'schen Stiftung Bamberg wird auf 1.235.000 € festgesetzt.

(5) Kreditaufnahmen für In-

vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der weiteren Stiftungen sind nicht vorgesehen.

(6) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan – Vermögensplan – für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ sind nicht vorgesehen.

## § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der Stiftungen sind nicht vorgesehen.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sondervermögen der St.-Getreu-Stiftung Bamberg „Krankenhausbereich“ sind nicht vorgesehen.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen wird festgesetzt auf

- a) 500.000 € für die Antonistift-Stiftung Bamberg,
- b) 12.500.000 € für die Bürgerspitalstiftung Bamberg,
- c) 1.500.000 € für die St.-Getreu-Stiftung Bamberg,
- d) 2.000.000 € für die Krankenhausstiftung Bamberg,
- e) 2.600 € für die Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg,
- f) 2.800 € für die Waisenhaus-Stiftung Bamberg,
- g) 500.000 € für die König-

Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung Bamberg,

h) 19.900 € für die Paritätische Wohltätigkeitsstiftung

Bamberg,

i) 2.800 € für die Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg,

j) 600 € für die Vereinigte Stipendien-Stiftung für Studierende in Bamberg,

k) 2.000.000 € für die Edgar-Wolf'sche Stiftung Bamberg,

l) 900 € für die Hauptmann-Max-Beckstein-Stiftung

Bamberg,

m) 2.900 € für die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg,

n) 61.600 € für die Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg,

o) 1.800 € für die Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg,

p) 900 € für die Edith-und-Erhard-Bausch-Stiftung und

q) 400 € für die Schiffauer-Stiftung

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 02.08.2021  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## 2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Die nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit a) Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung in § 2 Abs. 1 bis 7 und b) Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Festsetzungen in § 3 Abs. 1 bis 5 der in Nr. 1 aufgeführten Haushaltssatzung ist von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde am 22.07.2021, Nr. 12-1222 k erteilt worden.

## 3. Bekanntmachung der gemeinsamen Haushaltssatzung

Die vorstehende gemeinsame Haushaltssatzung der von der Stadt Bamberg verwalteten kommunalen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

## 4. Öffentliche Auflage der Haushaltspläne

Die Haushaltspläne liegen vom 06.09.2021 mit 13.09.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus am Maxplatz, Zimmer 205, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Kämmereramt (Tel. 0951/87-1209) wird erbeten.

## Bekanntmachung Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz: Übergangsfrist endet am 1. September 2021

Personen, die im Stadtgebiet Bamberg wohnen und bestimmte Schusswaffen, Waffenteile und Magazine besitzen, können diese noch bis zum 1. September 2021 bei der Waffenbehörde der Stadt Bamberg abgeben oder ihren Besitz durch Anzeige legalisieren. Mit dem „Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz“ vom 17. Februar 2020 wurden bestimmte Schusswaffen, Waffenteile und Magazine verboten bzw. unter Erlaubnispflicht gestellt. Anlass für die Neuregelung war eine im Jahr 2017 geänderte EU-Richtlinie, mit der die Nutzung von Schusswaffen durch Terroristen erschwert werden sollte.

Magazine für Langwaffen mit einer Kapazität von über 10 Schuss sowie Magazine für Kurzwaffen mit einer Kapazität über 20 Schuss sind nunmehr verboten. Mit der Gesetzesän-

derung wurde jedoch eine Besitzstandsregelung geschaffen. Personen, die die betroffenen großen Magazine bereits vor dem 13. Juni 2017 – dem Tag des Inkrafttretens der EU-Richtlinie – erworben haben, können diese bis zum 1. September 2021 bei der Waffenbehörde der Stadt Bamberg anzeigen und dürfen sie dann auch weiterhin behalten. Magazine, die erst nach dem Stichtag erworben wurden, können noch bis zu 1. September 2021 straffrei dort abgeben werden.

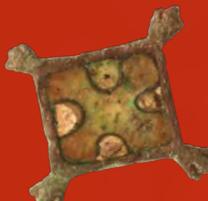
Salutwaffen sind ehemals scharfe Schusswaffen, die nach einem Umbau nur noch Platzpatronen verschießen können. Diese sind aufgrund der Waffenrechtsänderung nun rechtlich wie die Ausgangswaffe eingestuft, d.h. sie sind in der Regel erlaubnispflichtig. Besitzer solcher erlaubnispflich-

tigen Salutwaffen, die noch keine Waffenbesitzkarte haben, können diese noch bis zum 1. September 2021 bei der Waffenbehörde der Stadt Bamberg beantragen.

Teile von Schusswaffen wie etwa Gehäuse von Langwaffen sowie alle Teile des Verschlusses einer Waffe sind künftig als wesentliche Waffenteile eingestuft. Damit sind bspw. Gehäuse und Verschlusssträger von vollautomatischen Schusswaffen (u.a. Sturmgewehren) verbotene Gegenstände. Besitzer solcher Waffenteile können noch bis zum 1. September 2021 eine Ausnahmegenehmigung beim BKA beantragen oder das Waffenteil straffrei bei der Polizei oder der Waffenbehörde der Stadt Bamberg abgeben.

Bei Fragen zu den Regelungen können sich die betroffenen Waffenbesitzer an die Stadt Bamberg, Ordnungsamt – Waffenrecht, Promenadestr. 2a, 96047 Bamberg, E-Mail: [waffenrecht@stadt.bamberg.de](mailto:waffenrecht@stadt.bamberg.de), Tel.: 0951/87 1297 oder 87 1299, wenden.

kleine funde  
Große Geschichten








Archäologische Funde aus dem Bamberger Dom  
**bis 3.10.2021**  
 Di-So u. feiertags 10-17 Uhr  
**Historisches Museum Bamberg**  
 Alte Hofhaltung | Domplatz 1 | 96049 Bamberg  
[www.museum.bamberg.de](http://www.museum.bamberg.de)

MUSEEN DER STADT BAMBERG

**Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen**

| Referat bzw. Amt Kennziffer   | Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung  | Bemerkungen  |
|---|--|--|
| <p>Stadt Bamberg<br/>                     FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, in Vertretung der IGZ Bamberg GmbH, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg</p> | <p>Offenes Verfahren nach VOB/A EU</p> <p><b>Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg</b></p> <p>Gerüstbauarbeiten III</p> <p>Ort: Zollnerstraße, 96052 Bamberg</p> <p><b>Az.: 6A-DGZ-5000</b></p> <p>Ausführung: 18.10.2021 - 10.11.2021</p> <p>Submission: 08.09.2021 – 10:00 Uhr</p> <p>Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.</p> | <p>Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form können über die Vergabeplattform <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> mit nachfolgendem Link heruntergeladen werden.</p> <p><a href="https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/e87cfbe7-456f-4d52-b344-3b0a08ad4d42">https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/e87cfbe7-456f-4d52-b344-3b0a08ad4d42</a></p> <p>Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabeplattform möglich. Papierangebote oder Angebote in email-Form werden von der Wertung ausgeschlossen.</p> <p>Die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt kostenfrei.</p> |



**BAMBERGER  
STIFTSGARTEN**  
*ehemalige Benediktinerabtei von 1015*

*Grillen mit Wildbret aus den Wäldern der Bürgerspitalstiftung*



*regional \* nachhaltig \* natürlich*

Bamberger Stiftsgarten | Bürgerspitalstiftung Bamberg | Michaelsberg 10 | 96049 Bamberg | 0951- 872419

[www.stiftsgarten.de](http://www.stiftsgarten.de)

# NACHSOMMER

## AN DER ERBA-SPITZE

9.-19. SEPTEMBER 2021

### Open-Air-Kulturfestival

mit Bamberger Festivals e.V., Bamberger Gitarrentage, Chapeau Claque, Charlotte, contweedance-collective, COUCOU, David Saam & Res Richter, Fränkischer Theatersommer, Gruppe 7, Inklusive Kulturwerkstatt, Internationales Künstlerhaus Villa Concordia, kontakt & machbar bamberg e.V., Los Pistoleros Güeros, Martin Beyer, SoulShakers, Theater im Gärtner Viertel und vielen mehr!

MUSIK  
LITERATUR  
THEATER  
TANZ

[www.nachsommer-bamberg.de](http://www.nachsommer-bamberg.de)

Vorverkauf ab 15. Juli:  
bvd Kartenservice  
[www.bvd-ticket.de](http://www.bvd-ticket.de)

Veranstalter:  
Kulturamt Bamberg

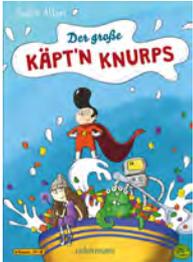


Der NACHSOMMER wird ermöglicht durch die Spendenaktion »Köpfe für Kultur« und gefördert von:



# KINDERBUCH-OPEN-AIR

im Innenhof der Stadtbücherei Bamberg



**Fr. 13.8. um 11:00 Uhr**

**Judith Allert liest**

„Der große Käpt'n Knurps“

Für Kids zwischen 5 und 9 Jahre



**Fr. 20.8. um 11:00 Uhr**

**Suza Kolb liest**

„Emil Einstein – Die streng geheime Tier-Quassel-Maschine“

Für Kids zwischen 5 und 8 Jahre



**Fr. 3.9. um 11:00 Uhr**

**Malworkshop  
mit Dagmar Geisler**

„Wütend oder frech – Gefühle sind mal so oder so“

Für Kids zwischen 6 und 9 Jahre

Eintritt: EUR 2,00

Platzreservierung und Anmeldung erforderlich:  
info@stadtbuecherei-bamberg.de, Tel. (0951) 98119-12 oder in der Stadtbücherei

Die Veranstaltungen finden bei gutem Wetter im Hof der Stadtbücherei statt. Bei Regenwetter im Saal der Bücherei. Hier wie dort gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Abstands- und Hygieneregeln.

## Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber  
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Rathaus Maximiliansplatz,  
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:  
14-tägig freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
PDF-Datei abrufbar unter  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im  
Rathaus am ZOB und im Rathaus am  
Maxplatz

## Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Vermittlung                        | 87-0   |
| Infothek<br>(allgemeine Auskünfte) | 87-0   |
| Bürgeranfragen<br>und Beschwerden  | 87-1138  |
| Fax                                | 87-1964  |
| E-Mail                             | <a href="mailto:stadtverwaltung@stadt.bamberg.de">stadtverwaltung@stadt.bamberg.de</a> |
| Internet                           | <a href="http://www.stadt.bamberg.de">www.stadt.bamberg.de</a>                         |

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen eines FFP2-Maske. Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Schutzmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

**Abenteuer ist ...**  
die vielen Aktivitäten der fränkischen  
Seenlandlandschaft zu erkunden.

Mein  
**EntdeckerPass**

130 Abenteuer in ganz Franken  
130 Mal gespart

**JETZT  
KAUFEN**  
[entdeckerpass.com](http://entdeckerpass.com)



